

LEONHARD SLADCEZEK (†)

## Die Stadt von Lon. Neue Erkenntnisse zur mittelalterlichen Stadt- und Wigboldwerdung Stadtlohns\*

\* „Dies ist das Buch über Stadtlohns älteste Vergangenheit. Es nimmt seinen Anfang mit den gewiß nicht zahlreichen Spuren aus vorchristlicher Zeit, und es endet mit dem Ausgang des Mittelalters und der gerade beginnenden Neuzeit. Ursprünglich hatte der Verfasser lediglich geplant, anhand dokumentarischer und historischer Beweisführung das bis dahin unbekannt Datum zu finden, an dem unsere Stadt die Stadtrechte verliehen bekam. Mit der Weiterführung dieser Aufgabe stieß der Verfasser jedoch auf eine Reihe weiterer, zum Teil längst vergessener Quellen, die dann zu anderen, neuen Erkenntnissen führten.“

„ALT STADTLOHN“, so sollte das Buch heißen, an dem der Stadtlohner Kunsthistoriker LEONHARD SLADCEZEK die letzten Jahre seines Lebens mit unermüdlichem Eifer gearbeitet hatte. Das Buch, aus dessen Einleitung die obigen Zeilen stammen, konnte jedoch nicht fertiggestellt werden: Der Tod nahm dem Wissenschaftler, der durch seine Forschungen über die Mitwirkung Albrecht Dürers an der Weltchronik Hartmann Schedels<sup>1</sup> international bekannt geworden war, am 8. Dezember 1985 jede Möglichkeit zur Vollendung des einmal Begonnenen. Stadtlohn, das ihm zur Heimatstadt wurde, war damit die Möglichkeit einer „Stadtchronik“ versagt geblieben. Doch gelang es immerhin, aus den zahlreichen Aufzeichnungen des Kunsthistorikers jene Äußerungen und Argumente zusammenzutragen, die dieser im Hinblick auf die Stadt- und Wigboldwerdung Stadtlohns entwickelt hatte, so daß es der Berkelstadt zukünftig möglich sein wird, die bis dato recht widersprüchlichen Angaben zum Alter ihrer Stadtgründung endlich eindeutig fassen zu können.

*Franz-Josef Sladeczek*

Der Name Stadtlohn, in der ursprünglichen Sinngebung als „Stadt von Lon“,<sup>2</sup> mutet doch recht ungewöhnlich, führt man sich einmal vor Augen, daß keine der Stadtbezeichnungen des Münsterlandes das Wort „Stadt“ in ihrem Namen führt, und dies, obwohl sie über alte städtische Privilegien verfügen.

Stadtlohn gehörte ursprünglich zum Einzugsgebiet der Herren von Lon<sup>3</sup> und wurde – in Abgrenzung zum Nachbarorte Südlohn – schon früh als Nordlohn bezeichnet.<sup>4</sup> Diese Bezeichnung besaß bis ins Spätmittelalter noch ihre Gültigkeit,

1 Leonhard *Sladeczek*, Albrecht Dürer und die Illustrationen zur Schedelchronik, Baden-Baden/ Straßburg 1965 (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte 342).

2 Das Wort „Lon“ bedeutet eine zum Teil mit einem kleinen Gehölz bestandene, waldrreiche Gegend.

3 Über das Geschlecht der Herren von Lon siehe J. *Niesert*, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Herrlichkeit Lon, in: Westfälisches Archiv des Wahren und Nützlichen und Schönen, Düsseldorf 1812; *Bresser*, Die Entstehungen und Ausbildung der Landeshoheit im westfälischen Hamaland, den späteren Münsterschen Ämtern Ahaus und Bocholt, Bocholt 1927, S. 49ff.; die Abhandlung von Friedrich *Dücker*, Die alte Herrlichkeit Lon, Loen, Lohn, ihre Dynasten, Grafen und Nachkommen, Bad Godesberg 1956 (Mitteilungen der westfälischen Gesellschaft für Familienkunde), ist mehr als problematisch.

4 Laut einer Urkunde des Südlohner Pfarrarchivs wurde Südlohn mit dem Jahr 1231 selbständige Pfarrei. Zu dieser Zeit mag möglicherweise auch der Ortsname „Nordlohn“ entstanden sein.

wobei sich bis heute eine endgültige Datierung der Stadtwerdung Stadtlohns nicht ermitteln lassen konnte.

Das Anliegen dieses Beitrages zielt darauf ab, einerseits der ungewöhnlichen Zusammensetzung des Namens Stadt-lohn nachzugehen sowie andererseits die Frage der Stadtwerdung Stadtlohns endgültig zu beantworten. Letzteres um so mehr, weil sich die Aussagen über die Stadt- und Wigboldrechte der Berkelstadt bis zum heutigen Tage als durchaus widersprüchlich erweisen.

## I

In dem im Jahre 1900 erschienenen kultur- und heimatgeschichtlich wichtigen Werk von A. Ludorff ist in bezug auf die Verleihung der Stadt- und Wigboldrechte an Stadtlohn nachstehendes zu lesen: „Wann Lon Stadtrechte erhielt und sich den Namen Stadtlohn beilegte, ist nicht genau bekannt. 1313 wird es noch mit dem Namen Nordlohn aufgeführt. 1411 werden die Privilegien des Wigbolds Stadtlohn von Bischof Heinrich confirmiert.“<sup>5</sup>

Die Herrschaft Lon und somit auch das alte Stadtlohn unterstanden durch den Wiedererwerb dieses Gebietes seitens des münsterischen Bischofs Ludwig II. (1310-1357) nach dem Jahre 1316 uneingeschränkt dem Bistum Münster.<sup>6</sup> Der zum Jahre 1411 erwähnte Bischof Heinrich mußte demnach damals münsterischer Bischof gewesen sein. Paradox an der Behauptung von Ludorff aber ist die Tatsache, daß es 1411 keinen Bischof Heinrich von Münster gegeben hat. Denn von 1392-1424 residierte dort uneingeschränkt Bischof Otto IV. von Hoya. Dieses wird auch Erich Keyser, dem Verfasser des Deutschen Städtebuches, nicht entgangen sein, denn dort heißt es in bezug auf die Stadtrechte Stadtlohns: „Stadtrecht wohl im 14. Jahrhundert, Wigboldrechte 1411 durch Bischof Otto IV. von Münster bestätigt.“<sup>7</sup> Mittlerweile haben wir jetzt zwei verschiedene Bischöfe von Münster, die im Jahre 1411 die Wigboldrechte für Stadtlohn bestätigt haben sollen und dazu die seltsam anmutende Behauptung Keyzers, daß unsere Stadt im Jahrhundert zuvor die Stadtrechte erworben haben soll.

Wigboldrechte sind Kleinstadtrechte, die allgemein dem eigentlichen Stadtrecht vorausgehen.<sup>8</sup> Nur im Falle Stadtlohn sollte dies anders verlaufen sein? Es ist dies

5 A. Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 9, Der Kreis Ahaus, Münster 1900, S. 68.

6 Siehe Karl Tücking, Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 28, 30 u. 31 (unveränderter Nachdruck bei Lensing, Ahaus 1971), S. 24f. und J. Niesert, Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuche, 1823, I 2, S. 367f.

7 Erich Keyser, Deutsches Städtebuch, Bd. III 2 (Westfalen), Stuttgart 1954, S. 340.

8 Zum Thema Wigbold- und Stadtwerdung siehe u. a. Heinz Stoob, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Mittelalter, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46, 1959, S. 1-28; Carl Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster, Aschendorff, 1960; Karl Kroeschell, Stadtgründung und Weichbildrecht in Westfalen, Münster, Aschendorff, 1960 (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 3); ders., Weichbild, Untersuchungen zur Struktur und

ein Irrtum, der sich wohl auf die Aufzeichnungen des Stadtchronisten Stadtlohns, F. Brüning, zurückführen läßt. Dieser hatte in seiner Festschrift zur Feier des 150jährigen Fahnenjubiläums des Schützenvereins Stadtlohn ohne weitere Erklärung behauptet: „Am 3. August 1316 wurde ... Bischof Ludwig II., Bischof von Münster, durch den Ankauf der Güter der Herren von Loon, nebst den diesen Gütern anheftenden Rechten, Landesherr in Stadtlohn. Von dem neuen Landesherrn werden dem Orte noch in diesem Jahr oder bald nachher die Wigboldrechte oder Stadtrechte verliehen worden sein.“<sup>9</sup> Diese quellenmäßig nicht dokumentierte Aussage Brünings – sie wurde anschließend von F. Dorweiler in seinem Heimatbuch<sup>10</sup> Wort für Wort übernommen – führte letztlich zu der irrigen Vorstellung, Stadtlohn habe die Wigboldrechte erst im Anschluß an die Stadtrechte verliehen bekommen.

Dieses muß auch den Herausgebern des Handbuches der Historischen Stätten Deutschlands aufgefallen sein, denn die Bestätigungen der Wigboldrechte werden dort nicht einmal mehr erwähnt; wohl aber die Stadtrechte, von denen nachstehendes behauptet wird: „Der Ort Stadtlohn, auf den die Erwähnung einer Moneta Loonensis im 11. Jahrhundert bezogen worden ist, scheint im 14. Jahrhundert Stadtrechte erhalten zu haben, und zwar, nach dem Stadtwappen zu schließen, noch von den Lohner Grafen.“<sup>11</sup>

Völlig verwirrend wird der Sachverhalt zur Wigbold- und Stadtwerdung Stadtlohns aber dann, wenn man den Ausführungen der 1982 verfaßten Festschrift des Stadtlohner St.-Georgius-Schützenvereins<sup>12</sup> Folge leistet. Obschon alle Stadtlohn betreffenden bischöflichen Urkunden vom 15. bis zum 18. Jahrhundert ausschließlich vom „Wigbold Stadlohn“ sprechen, wovon u. a. auch die bekannte Vedute der Berkelstadt zur Stadtbefestigung von 1629 mit der Bezeichnung „Plan des Wigbolds Stadtlohn“ zeugt,<sup>13</sup> scheint es für den Verfasser der in der Festschrift unterbreiteten Stadtgeschichte nur Stadtrechte, aber keine Wigboldrechte für Stadtlohn gegeben zu haben. Zu dem Thema der Stadtwerdung Stadtlohns heißt es

Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, Köln-Graz 1960 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 3); Albert K. Hömberg, Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens im Hochmittelalter, in: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstitutes für westfälische Landes- und Volkskunde, 14, 1961, S. 8-41.

9 F. Brüning, Festschrift zur Feier des 150jährigen Fahnenjubiläums des Schützenvereins Stadtlohn am 17., 18. und 19. Juli 1910, Stadtlohn 1910, S. 20.

10 F. Dorweiler, Geschichte der Pfarre St. Otger, der Stadt und des Kirchspiels Stadtlohn 1137-1951, Stadtlohn 1951, S. 15.

11 Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Stuttgart 1970, Bd. 3, Nordrhein-Westfalen, S. 699f. Stadtlohn hat, wie urkundlich nachweisbar, nie ein eigenes Münzrecht besessen. Bei der hier erwähnten „Moneta Loonensis“ aus dem 11. Jahrhundert dürfte es sich wahrscheinlich um Münzen der Stadt Iserlohn gehandelt haben.

12 Festschrift des Bürgerschützenvereins Stadtlohn e. V. St. Georgius – Schützengilde zum Jubiläum 1982: 400 Jahre Bürgerschützen (1582-1982), 225 Jahre Fahnenweihe, Südlohn 1982.

13 Ebd., Abb. S. 39.

da erstaunlicherweise, daß sich die Verleihung der Stadtrechte über 1½ Jahrhunderte hingezogen haben soll, genauer: von 1316 bis 1491.<sup>14</sup> An anderer Stelle vernimmt man dann: „Die Bestätigung der Stadtrechte durch den Grafen Heinrich von Schwarzenburg, Bischof von Münster im Jahre 1491, verweist ausdrücklich auf das Recht zur Befestigung und Verteidigung der Stadt.“<sup>15</sup> Einem weiteren Vermerk der Festschrift nach soll in den Urbaren des Stiftes Werden von 1411 das alte Nordlohn (1388 letztmalig urkundlich erwähnt) erstmalig als Stadtlohn („Statt von Loen“) bezeichnet worden sein.<sup>16</sup> Zum Datum 1411 aber findet sich in den dortigen Urkunden keine diesbezügliche Eintragung. Wohl aber ließ sich z. B. zu dem alten, im Umkreis von Stadtlohn gelegenen Gute Uppgang – es war Lehnsgut des Klosters Werden – folgender Vermerk ausfindig machen: „Uppgange dat guet sic dicta prope Stadloen sita restat des multis annis.“ Leider aber ist dieser Vermerk undatiert. Er dürfte, dem Schriftbild nach zu urteilen, wahrscheinlich erst aus dem 16. Jahrhundert stammen, womit dieser Vermerk für unsere Untersuchungen ohne Bedeutung ist.

So hat sich demnach ein Wirrwarr von Vermutungen zur Stadt- und Wigboldwerdung Stadtlohns herausgebildet: Die Stadtrechte, so behaupten die einen, seien vor 1316 durch die Grafen von Lohn, die anderen, 1316 oder kurz danach durch den Bischof Ludwig II. von Münster verliehen worden. Andere Vermutungen nennen allgemein die Zeit zwischen 1300 und 1400. Für die früheste Bestätigung der Wigboldrechte gilt das Jahr 1411, und der Name eines münsterischen Bischofs wird genannt, der zu dieser Zeit nie gelebt hat, und ein weiterer Bischofsname findet Erwähnung, der die Stadtrechte an Stadtlohn niemals bestätigt hat.

## II

Gehen wir, um endlich Klarheit zu schaffen, zu den urkundlichen Aussagen über: Im Staatsarchiv Münster haben sich zwei handschriftliche Kopien<sup>17</sup> erhalten, die über die Wigboldrechte Stadtlohns Auskunft zu geben vermögen. Das Vorsatzblatt der Akte, in der sich die beiden Abschriften befinden, trägt den Vermerk: „1491, 9. April. Bischof Heinrich von Münster bestätigt die Privilegien der Stadt Stadtlohn“; darunter findet sich der Vermerk: „Alte Kopie, Papier“.

Die erstere der beiden Kopien, in ihrer sehr flüchtigen und daher schwer lesbaren Schrift, ist offenbar für den eigenen Gebrauch der bischöflichen Verwaltung gedacht gewesen, denn sie beginnt ohne die sonst übliche Benennung von Titel und Aufzählung der Besitztümer des Bischofs und lautet schlicht: „Wie

14 Ebd., S. 16.

15 Ebd., S. 34.

16 Ebd., S. 16.

17 StA Münster, Fürstbistum Münster, Landesarchiv 126, Nr. I.

Henrich etc doen kundt“; sie endet mit einer sehr flüchtig geschriebenen Datierung in römischen Buchstaben. Ein späterhin angelegtes Regest aus dem 17. Jahrhundert, das dieser Abschrift beiliegt, verzeichnet: „Cop(ia): Confirmationes privilegiorum Ep(iscopi) Henrici für Stadtlohn a(nno) d(omini) 1411“. Das zweite Schreiben ist eine durch den kaiserlichen Notar Heinrich Preckel<sup>18</sup> nach 1600 beglaubigte Kopie der Bestätigungsurkunde der Wigboldrechte an Stadtlohn. Beide Kopien sind gleichen wörtlichen Inhaltes: „Wy Hinrich von Gottes gnaden, bischop to Münster und der hilligen kirchen to Bremen administrator, doen kundt, als uns unse undersaten unsers wigboldts to *Stattlohn* hebben laten to kennen geben, dat unse vorfaders bischope to Münster von heren to heren, up dat so dat silve unse wigboldt mit porten, gwanden, plancken, boemen und anders das to be(s)th in sinen wesen holden und waren mochten, sunderliche gunst und gnaden bewesen, und en darup etzliche besegelde privilegia sollen gegeben hebben, de en unglücklich dach brandt und untidigen fuer verbrant, verkomen und affhendigh gemaket sollen sein, under anderem, als wir des warhaftigh unerrichtet sin ...“<sup>19</sup>

Die zweite Kopie, die notariell beglaubigte Urkunde, schließt mit den Worten: „Gegeben in dem jair unsers herrn dusent vierhundert ein und negentigs, des saterdages na den hilligen pasche dage“. Bei der ersten, der älteren Kopie steht anstatt „Gegeben“ das Wort „Besegelt“ – es handelt sich somit um einen Lesefehler seitens des Notars Preckel –, doch ist der Text darüber hinaus identisch. Auch dort heißt es abschließend: „... in dem jar unß(ers) herrn M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup> xci<sup>o</sup> (1491), des sad(er)dages na dem hilligen pasche dage“. Beide Kopien tragen somit die Jahreszahl 1491; lediglich das Regest spricht von dem Jahr 1411. Wir müssen daher annehmen, daß der Schreiber dieses Regestes einen Lesefehler begangen hat und die ohnehin sehr flüchtig niedergeschriebene Jahreszahl der ersten Kopie nicht als 1491 (MCCCCXCI), sondern als 1411 (MCCCCXI) gelesen hat. Tatsächlich war im Jahre 1491 Heinrich III. von Schwarzburg Bischof von Münster, der von 1466-1496 residierte. Somit wäre der erste Irrtum in der Wigbolddatierung ausgestanden. Es hat demnach nie eine Bestätigung der Wigboldrechte an Stadtlohn im Jahre 1411 gegeben.

Wir müssen weiter davon ausgehen, daß die erste Kopie der Bestätigung der Wigboldrechte für die bischöfliche Verwaltung sehr bedeutsam gewesen ist, forderte diese um 1600 doch von dem zu Stadtlohn amtierenden Notar Heinrich Preckel eine beglaubigte Abschrift jener Wigboldrechte Stadtlohns, datiert am 9. April 1491. Alle späteren, derartigen Bestätigungen liegen im Staatsarchiv nur

18 Der Hausname Preckel ist ein alter Bürgermeistername, der seit 1595 nachweisbar ist. Der erste dieses Geschlechts ist Johann Preckel, von 1595 bis 1619 Bürgermeister der Berkelstadt. Ihm folgte von 1620 bis 1626 Hindrick Preckel. Von 1630 bis 1634 weisen die Bürgermeisterlisten (Stadtarchiv Stadtlohn) Bernhard Preckel und von 1635 bis 1649 Henrich Preckel aus. Ob letzterer identisch ist mit dem genannten kaiserlichen Notar Heinrich Preckel, läßt sich nicht mehr nachweisen.

19 Zitiert nach Kopie 2, der beglaubigten Abschrift Heinrich Preckels.

einmal vor. Einzig die Bestätigungsurkunde vom 9. April 1491 ist doppelt vorhanden. Wir kommen demnach zu der Erkenntnis, daß die Urkunde Ausgangspunkt und Fundament bildete für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Wigbold Stadtlohn und dem Bistum Münster.

Diese Vermutung wird endgültig bestätigt durch eine Aufzeichnung, die sich heute noch im Stadtlohner Archiv befindet: Am 9. April des Jahres 1491 beginnt das Privilegienbuch Stadtlohns. Zu Anfang dieser Aufzeichnung steht in kalligraphisch durchsetzten Majuskeln die Prachtseite dieses Buches mit dem Inhalt der feierlichen Bestätigung der Wigboldrechte. Es folgen die Aufzeichnungen der Sonderrechte (der Steuer- und Marktrechte) des Wigbolds und ein Verzeichnis aller dort damals lebenden Bürger.

Von der Verleihung der ersten Wigboldrechte aber findet sich weder im Staatsarchiv Münster noch im Stadtlohner Stadtarchiv eine Spur. Ja man könnte glauben, daß die Bestätigung der Wigboldrechte für das damalige Stadtlohn wie auch für die bischöfliche Behörde in Münster wichtiger gewesen sei als die Verleihung derselben.

Die Frage steht nun im Raum: Warum verzeichnen sowohl Stadtlohn wie auch Münster nicht die erste Verleihung der Wigboldrechte? Warum heißt es im Text der Bestätigungsurkunde von 1491, die früheren Urkunden seien verloren, verbrannt oder zugrunde gegangen? Es scheint, als scheuten beide Regierungen, Münster sowohl wie Stadtlohn, von der ersten Verleihung der Wigboldrechte zu sprechen. Ohne Zweifel muß der Zeitpunkt der Verleihung vor dem Beginn der Regierung Heinrichs von Schwarzburg liegen, zumal es in der Bestätigungsurkunde ohne Namensnennung des oder der jeweiligen Bischöfe von Münster lediglich heißt, verschiedene Privilegien seien gegeben worden. Da die Bestätigung der Urkunde in die Zeit dieses münsterischen Bischofes fällt, müssen wir sicherlich ausschließen, daß Heinrich von Schwarzburg (1466-1496) erst die Wigboldrechte verliehen und späterhin noch einmal bestätigt hat. Daher ist davon auszugehen, daß die Verleihung der Wigboldrechte an Stadtlohn vor das Jahr 1466, der Ernennung Heinrichs von Schwarzburg zum Bischof von Münster, anzusetzen ist.

Nun wäre es ratsam, einen Hinweis auf die Entwicklung der Städte im Mittelalter zu geben. Im 12., 13. wie auch gelegentlich 14. Jahrhundert waren die Landesherrn bemüht, in ihren Territorien die Entwicklung ihrer Städte zu fördern, sahen sie doch in ihnen eine Erstarkung ihrer Macht. Das zunehmende Bestreben der Städte nach Selbstverwaltung aber bedeutete im 15. Jahrhundert für die Landesherrn eine Schwächung ihrer Machtbefugnisse, so daß diese im allgemeinen wenig Interesse daran zeigten, neue Stadtgründungen ins Leben zu rufen. Somit bestand im ausgehenden Mittelalter für die Ortschaften nur selten noch die Möglichkeit, neue Stadtrechte zu erwerben.

## III

Werfen wir einen Blick in die münsterische Geschichte des 15. Jahrhunderts, so wird sich zeigen, daß, entgegen der zuoberst geschilderten historischen Entwicklung, es Stadtlohn dennoch gelingen sollte, seine Wigbold- und Stadtrechte zu erwerben, und dies, wie sich noch erweisen wird, unter recht ungewöhnlichen Umständen.

Von 1414-1463 residierte im Erzbistum Köln Dietrich von Moers, dessen Anverwandter Heinrich II. dem Bistum Münster als Bischof vorstand. Nach dessen Tod wurde im Jahre 1450 auf Betreiben des Kölner Erzbischofs ein weiterer Familienangehöriger, Walram von Moers, zum münsterischen Bischof eingesetzt. Die Erstarkung des Hauses Moers wurde für die Stadt Münster, für die übrigen Städte des Münsterlandes wie auch für die Territorialmächte des Niederrheins, insbesondere für den Herzog von Kleve, zu einer Gefahr der eigenen Machtposition. So wählte man noch im selben Jahr, unter Einfluß der Stadt Münster und des Herzogs von Kleve, den Grafen Erich von Hoya zum Gegenbischof Walrams von Moers.

Stadtlohn zählte zu den Parteigängern des Gegenbischofs, denn es war für die hoyaschen Streitkräfte geradezu ideal geeignet, eine Zeitlang strategischer Mittelpunkt der Unternehmungen dieses Bischofs zu werden, und dies aus folgenden Gründen:

1. Es hatte, wie späterhin gezeigt, noch keine Stadt- und Wigboldrechte erworben, war daher ein absolut zuverlässiger Parteigänger des Gegenbischofs, während manche Städte des Münsterlandes, allein um der Erhaltung ihrer alten städtischen Rechte willen, sich dessen Interessen nicht anschließen konnten.
2. Geographisch gesehen lag Stadtlohn geradezu im Zentrum der Verbündeten Hoyas, zwischen dem Gebiet des Herzogs von Kleve und der freien Stadt Münster.
3. Stadtlohn besaß einen großen, repräsentativen Versammlungsort, an dem der Herzog von Kleve, der Graf von Hoya sowie der Magistrat der Stadt Münster sich treffen konnten: die gerade neu errichtete Stadtkirche.

Friedrich Tenhagen, der noch die Möglichkeit besaß, das alte Vredener und Stadtlohner Archiv vor der Zerstörung des 2. Weltkrieges einzusehen, schreibt in seinen gesammelten Abhandlungen zur Vredener Geschichte: „Nachdem der Herzog (gemeint ist Johann von Kleve) am 1. April 1451 von seiner Reise zum Heiligen Land zurückgekehrt war, hatte er schon am 17. April in der Kirche zu Stadtlohn eine Zusammenkunft mit dem Grafen Johann (Johann von Hoya, er ist der Heerführer des Bischofs von Hoya) und den münsterischen Stadträten. Am 11. Juni wurde das dort beschlossene Bündnis besiegelt, am 9. Juli schickte Johann von Kleve seinen Fehdebrief an Bischof Walram von Moers.“<sup>20</sup>

20 Friedrich *Tenhagen*, Gesammelte Abhandlungen zur Vredener Geschichte (Beiträge des Heimat-

Es hat den Anschein, als sei Stadtlohn für einige Monate des Jahres 1451 einer der zentralen Ausgangspunkte der Kriegsführung Erichs von Hoya geworden.<sup>21</sup> Die Grafen Erich und Johann von Hoya bedurften in diesem Ringen um den münsterischen Bischofsstuhl jedweder Unterstützung, und in dem Falle Stadtlohns konnten sie sich durch die Gewährung der Wigboldrechte an diesen Ort ohne große Mühen und Kosten eines treuen Bundesgenossen versichern. Es ist durchaus denkbar, daß spätestens Anfang April 1451 Stadtlohn durch den Gegenbischof Erich von Hoya seine Kleinstadt-, die Wigboldrechte, erhalten hat.

Das Wigboldrecht ist nicht gleich dem Stadtrecht, und dennoch nennen die Nachbarstädte das alte Nordlohn gegen Ende des 15. Jahrhunderts Stadtlohn. Der Wigbold Lon muß demnach vom Bischof Erich von Hoya in Anerkennung für die treuen Verdienste zur Stadt erhoben worden sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte dieses einige Jahre später geschehen sein, als der Bischof Walram von Moers im Jahre 1456 verstarb. Denn nach dessen Tod war Erich von Hoya für einige Monate alleiniger Bischof von Münster. Der Stadtlohner Magistrat dürfte es zu dieser Zeit nicht versäumt haben, die Stadtrechte zu erwerben.

Gehen wir von diesen Voraussetzungen aus, so lassen sich alle bisherigen Fragen der Wigbold- und Stadtwerdung Stadtlohns lückenlos erklären: Zunächst, weshalb der Ort Nordlohn nach 1450 auf einmal Stadtlohn geheißen,<sup>22</sup> und weiter, wieso die Stadtväter des jungen Wigbolds gegenüber der bischöflichen Behörde, wie dies aus der Bestätigungsurkunde von 1491 zu ersehen ist, von mehreren verbrannten, sodann verlorengegangenen und schließlich zerstörten Privilegien berichteten. Zwar haben sie es dabei unterlassen, den Namen des oder der Bischöfe zu nennen, die ihnen jene Rechte vergaben, doch ohne Zweifel handelte es sich hierbei um die Wigbold- und die Stadtprivilegien.

#### IV

Und doch ist die an sich so stichhaltige Beweisführung noch nicht ganz vervollständig. Noch kann man im Wortlaut der Bestätigungsurkunde Sätze finden, die nicht genau mit den erbrachten Ergebnissen übereinstimmen und daher einer genaueren Erklärung bedürfen. Aus dem Wortlaut der Bestätigungsurkunde von 1491 geht folgendes einwandfrei hervor: Die Stadtväter von Stadtlohn haben dem Bischof Heinrich von Schwarzburg erklärt, daß Bischöfe von Münster „von Herrn zu Herrn“ etliche besiegelte Privilegien gegeben haben.

Es müßte sich demnach um mehr als zwei Privilegien gehandelt haben. Weitere Worte der Bestätigungsurkunde besagen, daß Vorgänger von Heinrich III. von

vereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, Beiheft 1), hrsg. vom Heimatverein Vreden im Selbstverlag 1975 (Fotomechanischer Nachdruck der 1. Auflage von 1939), Vreden 1975, S. 108.

21 Die Mühlen zu Loen, vgl. *Ficker*, Die Münsterschen Chroniken des Mittelalters. 1. Bd., S. 259.

22 Die Bestätigungsurkunde von 1491 spricht eindeutig vom „Wigbold Stadtlohn“.

Schwarzburg die Privilegien an Stadtlohn verliehen haben. Neben Erich von Hoya muß demnach zumindest noch ein weiterer Bischof von Münster Wigbold-, vielleicht auch Stadtrechte an Stadtlohn vergeben haben. Ein kurzer Abriss aus der Geschichte des Münsterlandes ist wiederum notwendig, um diesen zweiten Bischof von Münster zu ermitteln, der Stadtlohn weitere besiegelte Privilegien verlieh oder bestätigte.

Am 3. Oktober des Jahres 1456 verstarb zu Arnheim der päpstlich legitimierte Bischof Walram von Moers. Am 22. November wählten einige Domherren in der Stadt Münster Erich von Hoya erneut zum Bischof, doch kürte am 10. Dezember die Mehrheit des Domkapitels auf dem Schloß zu Ahaus Konrad von Diepholz zum neuen Bischof von Münster. Wiederum erfolgte eine doppelte Bischofswahl. Was liegt für den Stadtlohn Magistrate näher als der Gedanke, sich auch von diesem Bischof, der von dem benachbarten Ahaus aus residierte, ebenfalls Wigbold- und Stadtprivilegien verleihen bzw. bestätigen zu lassen?

Die Beurkundung dieser Privilegien war für den Stadtlohn Magistrate um so wertvoller, weil Konrad von Diepholz bereits päpstlich legitimer Bischof gewesen war. Die beiden einander befehrenden Bischöfe hofften nunmehr auf die päpstliche Entscheidung, jene Entscheidung, durch die der Stadtlohn Magistrate glaubte, seine städtischen Rechte für immer bewahren zu können. Beide Bestätigungsgesuche wurden von päpstlicher Seite aber abgelehnt, und man bestimmte im Jahre 1457 den in Westfalen bis dahin völlig unbekanntem Johann von der Pfalz zum neuen Bischof von Münster. Als Ruhesitz für Erich von Hoya bestimmte der neue Bischof das Schloß Bevergern; Konrad von Diepholz, der auf dem Ahauser Schloß prächtig Hof gehalten, verließ Ahaus unter Zurücklassung sehr beachtlicher Schulden und übernahm erneut sein altes Bistum Osnabrück.<sup>23</sup>

Stadtlohn aber sah sich um die Früchte seiner Bemühungen betrogen. Diese Stadt, eine der ältesten Ursiedlungen des Münsterlandes,<sup>24</sup> die dann im Laufe der folgenden Jahrhunderte sich auch annähernd gleichwertig weiterentwickelt hatte wie die anderen Städte der Umgebung, besaß jetzt zwar Wigbold- und Stadtprivilegien, aber sie waren unwirksam: In einem Falle stammten sie von einem päpstlich nicht legitimeren Bischof, im anderen Falle von einem päpstlich legitimeren Bischof, der aber im Bistum Münster keinerlei rechtliche Verfügungsgewalt mehr besaß. Für Stadtlohn bedeutete dies einen großen Verlust, denn Stadt- wie auch Wigboldrechte ermöglichten es einer Ortschaft, durch Sondersteuern und Marktrechte die nötigen Gelder für Schanzbefestigungen, Straßenbau und dergleichen aufzubringen.

Gleichsam zweimal sind Stadtlohn durch Ereignisse, die außerhalb seiner

23 Vgl. *Tenhagen* (wie Anm. 20), S. 112.

24 Den Ausführungen Adolf *Tibus*, *Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster, Münster 1885*, S. 1101, zufolge, gehörte Stadtlohn zu den 40 ursprünglichen Pfarreien des Bistums.

Befugnisse lagen, die Wigbold- und Stadtrechte entgangen. Ursprünglich wurde 1100 auf dem bischöflichen Amtssitz Lon mit der Errichtung einer festen Burg – im Auftrage des Bischofs von Münster erbaut – das Fundament gelegt zur weiteren Entwicklung des Ortes. Verwaltet von dem Edelmann Godschalk von Lon, entstand im Schutze dieser Burg die erste dorfbähnliche Ansiedlung, deren weiteren Werdegang wir bis zum Jahre 1237 geradlinig verfolgen können. In diesem Jahr erbt Hermann I. von Lon die Burganlage Bredevoort zusammen mit dem Edelmann Ludwig von Steinfurt; er ließ nur kurz darauf im Frondienst die Steine der Umfassungsmauer der Lohner Burg nach Bredevoort bringen. Vermutlich umgab er das alte Stadtlohner turmähnliche Gemäuer mit einem hölzernen Palisadenzaun. Das alte Nordlohn, wie Stadtlohn damals geheißen, hatte hierdurch nicht nur seinen Burgkern verloren, es war nunmehr zum Nebensitz des Grafengeschlechtes der Herren von Lon geworden. Gerade in diesem Jahrhundert, in dem die meisten Ortschaften des Münsterlandes ihre Privilegien erhielten, verlor diese Ortschaft nicht nur die Förderung ihres Landesherrn, sondern auch den Anspruch auf Wigbold- und Stadtrechte.

Wer will es den Stadtvätern verübeln, wenn sie es nun am Ende des Mittelalters mit einer List versuchten, ihre kleinstädtischen Rechte wiederzuerwerben? Daher wandten sie sich in den Jahren 1490/91 an den münsterischen Bischof Heinrich von Schwarzburg mit der Bitte um die Bestätigung ihrer kleinstädtischen Privilegien, mit der Erklärung, daß seine Vorgänger ihrer Stadt etliche Privilegien gegeben hätten, die – von Herrn zu Herrn weiter bestätigt – nicht mehr aufzufinden seien. Dabei hatten sie es allerdings nicht versäumt, die einzelnen städtischen Rechte aufzuzählen, die sie angeblich einstmals besaßen.

Die bischöfliche Behörde akzeptierte zwar das Bestätigungsgesuch des Stadtlohner Magistrates, glaubte demnach der Behauptung, es seien vorher etliche Privilegien vergeben worden, doch versah sie den Text der Bestätigungsurkunde mit dem Vermerk: „Es sollen etliche Privilegien gegeben worden sein.“ Mag man hierin auch eine Art der Ironie sehen, die zwischen diesen Worten anklingt, so darf folgende Tatsache doch nicht unerwähnt bleiben:

Das damalige Nordlohn hatte von einem unrechtmäßigen Bischof sowohl Wigbold- als auch Stadtrechte erhalten und versuchte nun zu Ende des 15. Jahrhunderts sich diese vom Bischof Heinrich von Schwarzburg erneut bestätigen zu lassen. Was dieser Bischof den Stadtlohnern aber letztlich zugestanden hatte, waren lediglich die Wigboldrechte, die, wie in der Bestätigungsurkunde von 1491 zu lesen, „unse undersaten / unses Wigboldts to Stattlohn“ erhielten.

## V

Außer den zu Anfang erwähnten Kopien der Bestätigung der Wigboldrechte<sup>25</sup> findet sich in der gleichen Akte eine kurze Zusammenfassung jener Privilegien, die von der bischöflichen Behörde der Übersicht halber gesondert angelegt wurde. Sie trägt die Bezeichnung „Extractus Privilegiorum Stadtlonensium“. Ebenfalls findet sich in dem ältesten Stadtbuch Stadtlohns, angelegt zum Jahre 1491, eine ähnliche Zusammenfassung mit dem Titel „Tenor Privilegiorum“. Sowohl diese Privilegien als auch die wohl gleichzeitig entstandenen Aufzeichnungen der bischöflichen Behörde zu Münster geben Aufschluß darüber, welche Rechte einst der junge Wigbold besessen hat:

Durch die Verbrauchssteuer (Akzise) wurden insbesondere Butter, Käse, Salz, Bückinge und Heringe erfaßt als auch die innerhalb der Stadt gebrauten und importierten Biere und Weine. Von jedem in der Stadt gebrauten Bier erhielt die bischöfliche Verwaltung sechs Pfennige pro Tonne, Stadtlohn hingegen acht Pfennige. Von jedem importierten Bier erhielt der Bischof sechs Pfennige, das Wigbold nur vier Pfennige. Von jedem Faß Butter, von jedem Faß Heringe, von jedem Pfund Käse und jedem Loop Salz, das im Wigbold produziert und gekocht wurde, erhielt es insgesamt zwölf Pfennige. Dabei wurden aber die Torakzisen, die steuerliche Einnahme für importierten Wein oder für die Strohbindel Bückinge, gewissenhaft aufgezählt, wobei es interessant ist festzustellen, daß die Besteuerung des Weines in Albussen vorgenommen wurde, also in dem Silbergeld, das sich vor allem in den Weingegenden des Mittelrheins, des Mains und der Mosel vorfand. Die Besteuerung der Bückinge hingegen erfolgte in münsterschen Silberpfennigen.

Stadtlohn besaß das Recht, dreimal im Jahr ganztägige und für jedermann freie Märkte abzuhalten, auf denen durch Handschlag oder durch mündliche Zusage verhandelt wurde. Sie fanden an den Montagen nach dem Festtag des heiligen Irenäus, nach dem Feste Peter und Paul sowie nach Allerheiligen statt. Dazu gab es an jedem Sonntagmorgen Markt für die umliegenden Bauern, desgleichen an allen Montagen einen Wochenmarkt. Hinzu kam das Recht, daß die Bürger unter sich die Bürgermeister und die Schöffen wählen durften.<sup>26</sup> Stadtlohn besaß ein eigenes Gericht unter bischöflichen Richtern.<sup>27</sup>

Die Stadt erhielt zwei Teile der Blutpfennige. Münster bekam den dritten Teil des Geldes, wenn das zu bestrafende Vergehen innerhalb des Wigbolds und seiner Friedenssteine geschah. Die „Fredensteene“, auch Friedpfähle genannt, umgaben

25 Vgl. Anm. 17.

26 Alljährlich wurden neben dem Bürgermeister zwei Stadtrentmeister, sechs Schöffen oder Stadtverordnete und zwei Provisores (Armenpfleger) gewählt. Am Tage nach der Ratswahl wurden die städtischen Liegenschaften gegen Meistgebot verpachtet.

27 Karl *Lohmeyer*, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. Ein Beitrag zur Geschichte der münsterschen Amtsverfassung. Diss. Münster, 1906, S. 2; J. *Niesert*, Das Recht des Hofes zu Loen. Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Bauernhofes. Coesfeld 1818.

den Gerichtsbezirk, der außerhalb, in der sogenannten Butenstadt, lag. An einer anderen Stelle wird dieses Gebiet als Bröke (Bruchland) angesprochen, so daß wir vermuten können, daß der Gerichtsbezirk einst in dem niedrig gelegenen und noch heute leicht sumpfigen Gebiet der Gärten an der Berkel gelegen hat.

Unter Blutgeld verstand man jene Einnahmen und Gerichtskosten, die bei einem richterlichen Spruch entstanden, bei dessen Durchführung Blut geflossen war (bei Auspeitschung, Abhacken der Hand oder des Fingers, Ausstechen des Auges oder Enthauptungen). Der Blutpfennig als Geldsühne wurde auch als Strafersatz angenommen, war dann aber in einer entsprechenden Höhe angesetzt.

Die kurz gefaßten Privilegien Stadtlohns erwähnen, daß auch die Bewohner der Bröke dasselbe Blutgeld zahlen mußten wie die Bewohner der Stadt. Von dem gerichtlich erlösten Geld bei der „Pfandschließungh“ standen jedem Schöffen drei Pfennige je Vertrag zu. In einem besonderen Vermerk wird die Zusage gemacht, daß bei Geldverschlechterung mit einer Aufbesserung des Salärs zu rechnen ist. Das mittelalterliche Recht der Pfandschließung gilt im allgemeinen für das Pfandrecht an Liegenschaften.

## VI

In mehrfacher Hinsicht ist das Jahr 1491 für die Stadt bedeutsam gewesen: Der im ältesten Stadtbuch vermerkte „Tenor Privilegiorum“ nennt zum einen das Datum der Bestätigung der Wigboldrechte aus dem Jahre 1491, zum anderen gibt er Aufschluß über die Gerichtsbarkeit Stadtlohns im ausgehenden Mittelalter. Letztlich, und dies dürfte für die hiesige Familienforschung von bedeutendem Interesse sein, aber enthält zudem das Stadtbuch noch die älteste Auflistung der Stadtlohner Bürger.

Fassen wir nochmals zusammen, so dürfte das mittelalterliche Nordlohn spätestens seit Anfang April 1451 durch den Gegenbischof Erich von Hoya seine Wigboldrechte erhalten haben, jener, der dann nach dem Tode Walrams von Moers am 3. Oktober 1456 in Münster als alleiniger Bischof residierte und dem jungen Wigbold die Stadtrechte verliehen hat. In dieser Zeit, so dürfen wir annehmen, ist der Name Stadtlohn entstanden. Durch den päpstlichen Entscheid des Jahres 1457, der Absetzung Erichs von Hoya und Konrads von Diepholz als Bischöfe und der gleichzeitigen Ernennung Johanns von der Pfalz zum alleinigen neuen Bischof von Münster, aber wurden Stadtlohns Wigbold- und Stadtprivilegien unwirksam. Somit entschlossen sich die Stadtväter Stadtlohns einige Jahrzehnte später zu einer List, die dem städtisch rechtlos gewordenen Ort zumindest die Wigboldrechte wieder eintrugen. Dies erfolgte im Jahre 1491 durch den damaligen münsterischen Bischof Heinrich von Schwarzburg.

Der heutigen Stadt Stadtlohn aber ist es damit möglich gemacht, sich im Jahre 1991 ihrer 540jährigen Stadtwerdung sowie ihrer weitverzweigten mittelalterlichen Tradition zu erinnern.